



Abteilung Bildungsverwaltung

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 13.03.2026

Bearbeitet von:
Ulrike Thalmann

Zur Kenntnis:
An die Schulgewerkschaften
An die italienische Bildungsdirektion
An die ladinische Bildungsdirektion

Rundschreiben Nr. 14/2026

Befristete Versetzungen, Verwendungen, provisorische Zuweisungen für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an den Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahre 2026/2027 und 2027/28

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

aufgrund des neuen [Landesvertrages](#) und [Zusatzvertrages](#) (internationale Schule) kann das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Schulen staatlicher Art um eine befristete Mobilitätsmaßnahme ansuchen.

Die Gesuche sind **bis zum 31. März 2026** einzureichen. Nach dieser Frist werden keine Gesuche mehr angenommen (Verfallsfrist).

Zu den befristeten Mobilitätsmaßnahmen gehören:

1. Befristete Versetzung
2. die Verwendung von überzähligen Lehrpersonen und Lehrpersonen mit Vorrang als Stellenverlierer
3. die Verwendung auf Stellen mit besonderen [Unterrichtsverfahren](#) für Integrations- und Montessoriuunterricht, für den Englischunterricht an der Grundschule
4. provisorische Zuweisung für die Annäherung an die Familie und andere Zuweisungen

Die Gesuche sind digital auszufüllen. Sie sind über die persönliche Lasis-Adresse an die Adresse der bildungsverwaltung@provinz.bz.it zu senden. Wer seine private E-Mail-Adresse verwendet, muss eine Kopie seines Personalausweis beilegen. Es werden keine Bestätigungen für den Erhalt der Gesuche übermittelt.

Einige wichtige Informationen:

Abteilung Bildungsverwaltung

Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
bildungsverwaltung@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Ripartizione Amministrazione istruzione e formazione

Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Repartizion Amministrazion istruzion y formazion

Via Amba Alagi 10, 39100 Bulsan
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Die Reihenfolge der Bearbeitung der Gesuche finden Sie im Artikel 10 des Landesvertrages.

Für die kommenden zwei Schuljahre (2026/2027 und 2027/2028) können Lehrpersonen wieder um die befristete Versetzung ansuchen. Diese Maßnahme wird grundsätzlich nach den Kriterien der Versetzungen durchgeführt. Um befristete Versetzung kann nur innerhalb desselben Stellenplans der Grundschule oder innerhalb derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule angesucht werden. Auch der Wechsel von einer Integrationsstelle auf einen Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse kann nicht beantragt werden. Diese Ausnahmen sind im Artikel 6 des Landesvertrages aufgezählt.

Um befristete Versetzung können alle Lehrpersonen ansuchen. So wie bei den Versetzungen kann eine Lehrperson auch innerhalb der Gemeinde einen Schulwechsel beantragen. Sie hat aber keinen Vorrang gegenüber einer Lehrperson, die aus einer anderen Gemeinde ansucht.

Die befristete Versetzung wird für zwei Schuljahre gewährt. Lehrpersonen, die eine befristete Versetzung an die erstangegebene Schule erhalten haben, können im darauffolgenden Jahr keine provisorische Zuweisung erhalten, außer in nachträglich eingetretenen schwerwiegenden Situationen.

Mit der befristeten Versetzung werden Stellen/Stunden besetzt, die aufgrund einer Teilzeitarbeit, durch eine Abkommandierung für zwei Schuljahre frei werden oder alle weiteren freien (vakanten) Stellen oder Stunden, die bis zum 30. April 2026 bekannt sind.

Alle Stellen, die durch eine befristete Versetzung nicht besetzt wurden oder nach dem 30. April 2026 frei werden bzw. eben nur für ein Jahr verfügbar sind, stehen für die provisorischen Zuweisungen und Verwendungen zur Verfügung.

Die verschiedenen **Verwendungen** (Stellenverlierer und Stellenverliererinnen, Montessori, Integration usw.) werden nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Nähere Bestimmungen dazu befinden sich im Artikel 7 des Landesvertrages.

Die **provisorische Zuweisung** und alle weiteren Zuweisungen werden ebenfalls nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Der Artikel 2 und 8 des Landesvertrages gibt Auskunft darüber, wer Anrecht auf eine provisorische Zuweisung hat. Vorrang hat die Zusammenführung mit der Familie. Um diesen Vorrang geltend zu machen, müssen die entsprechenden Felder in der Gesuchsvorlage genau ausgefüllt werden. Außerdem ist es wichtig, unter den Präferenzen die Schule der Wohnsitzgemeinde der Familie, bzw. die Schule, die dieser Wohnsitzgemeinde am nächsten liegt, anzugeben.

Zum **Ansuchen**:

Die Lehrperson kann sich im Ansuchen für mehrere Möglichkeiten entscheiden, sie muss aber wissen, dass es hierzu eine hierarchische Reihung gibt. Die Reihenfolge ist im Artikel 10 des Landesvertrages aufgelistet und legt fest, dass **zuerst die befristeten Versetzungen, dann die Verwendungen und zum Schluss die provisorischen Zuweisungen behandelt werden**. Wer eine befristete Versetzung erhält, kann somit keine Verwendung und keine provisorische Zuweisung erhalten. Wer eine Verwendung erhält, kann keine provisorische Zuweisung erhalten.

Gesuchsvorlagen zum Herunterladen:

1. [Gesuchsvorlage in deutscher Sprache](#)
2. [Gesuchsvorlage in italienischer Sprache](#), die von den Lehrpersonen der zweiten Sprache zu verwenden ist.

Die Mobilitätsmaßnahmen werden voraussichtlich bis **Mitte Juni 2026 bekannt gegeben**.

Änderung bei der Online-Stellenwahl für Lehrpersonen der Grundschule mit unbefristetem Arbeitsvertrag (Stammrolle)

Es können nun **alle Lehrpersonen der Grundschule** daran teilnehmen. Weitere Bestimmungen und Hinweise finden Sie in der Anlage 2 des Landesvertrages. Die Online-Stellenwahl findet am Dienstag, 28. Juli 2026 statt. Die betroffenen Lehrpersonen erhalten spätestens Ende Juni 2026 eine E-Mail (Lasis-Adresse) über die Abwicklung dieser Online-Stellenwahl.

Auskünfte und Informationen werden telefonisch, per E-Mail oder nach Terminvereinbarung auch persönlich gegeben. **Wichtig:** Sollte eine persönliche Beratung vor Ort an der Deutschen Bildungsverwaltung erforderlich sein, **muss** vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden, da die Mitarbeiterinnen auch im Smart Working arbeiten und folglich nicht immer persönlich anzutreffen sind.

- **Grundschule:** Monika Mittermair, E-Mail-Adresse: monika.mittermair@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417552 täglich am Vormittag und Donnerstagnachmittag
- **Mittelschule:** Tanja Tonina, E-Mail-Adresse: tanja.tonina@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417551 – täglich am Vormittag
- **Oberschule:** Ulrike Thalmann, E-Mail-Adresse: ulrike.thalmann@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417555 täglich am Vormittag und Donnerstagnachmittag

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsleiter

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0110515D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.03.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.03.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.03.2026